

Besuchsregeln in den Seniorenzentren der Westlausitz Pflegeheim & Kurzzeitpflege gGmbH

Sehr geehrte Bewohner und Angehörige,

wir sind bestrebt, Ihnen auch in Zeiten der Pandemie, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, des Infektionsschutzes und nach Infektionslage, Besuche in unseren Einrichtungen zu ermöglichen.

Besuche können unter bestimmten Voraussetzungen täglich bis zu 2x wöchentlich stattfinden.

Bei den Besuchen ist Folgendes zu beachten:

1. Besuche müssen grundsätzlich zur Besucherlenkung telefonisch angemeldet werden.
2. **Laut Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 24.03.2021** sind Bewohner von Alten- und Pflegeheimen am Tag der Rückkehr von Besuchsaufenthalten, gemäß den Hygiene- und Testregelungen zu testen und maximal bis zum Vorliegen eines negativen Wiederholungstests am 10. Tag (der Rückkehrtag zählt als 1. Tag mit) auf ihrem Zimmer zu versorgen, dabei sind Besuche weiterhin zu ermöglichen; **siehe Ausnahmeregelung nach § 9 Absatz 6 SächsCoronaSchVO.**
3. Die/der Besuchende weist das negative Ergebnis PoC-Antigen-Schnelltests (der nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf) oder eines PCR-Tests, der nicht älter als 48 Stunden sein darf, vor. Ergebnisse von Selbsttests (Laientests) werden nicht anerkannt. Anerkannte Tests können in Apotheken, Arztpraxen oder im Testzentrum durchgeführt werden; **siehe Ausnahmeregelung nach § 9 Absatz 6 SächsCoronaSchVO.**

Alternativ führen die Einrichtungen einen kostenfreien PoC-Antigen-Schnelltest vor Ort unmittelbar vor Besuch und Aufenthalt durch. Dessen Ergebnis muss negativ sein.

⇒ Testzeiten im Seniorenzentrum Pulsnitztal (telefonische Anmeldung):

Montag von 9:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag von 9:00 - 16:00 Uhr
Samstag von 13:00 - 14:30 Uhr
und auch nach Absprache

⇒ Testzeiten im Seniorenzentrum im Rittergut Ohorn (telefonische Anmeldung):

Dienstag von 9:00 – 15:00 Uhr
Freitag von 10:00 - 16:00 Uhr
und auch nach Absprache

⇒ Testzeiten im Seniorenzentrum Elstra (telefonische Anmeldung):

Montag von 9:00 - 15:45 Uhr
Mittwoch von 9:00 - 15:45 Uhr
Freitag von 9:00 - 13:00 Uhr
und auch nach Absprache

(Änderungen vorbehalten)

4. Die Bewohnerin oder der Bewohner und/oder die Einrichtung stehen nicht unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Absonderung (umgangssprachlich Quarantäne genannt).
5. Die/der Besuchende weist keine Erkältungssymptome auf.
6. Die/der Besuchende steht nicht im Kontakt zu einer SARS CoV-2 infizierten Person bzw. der Kontakt ist länger als 14 Tage her und steht selbst nicht unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Absonderung.
7. Die/der Besuchende wurde durch die Einrichtung in eine gründliche Basis- und Händehygiene eingewiesen. (Aushang am Eingang)
8. Die/der Besuchende hat sich vor bzw. unmittelbar nach dem Betreten der Einrichtung die Hände gewaschen und desinfiziert.
9. Die/der Besuchende füllt das Kontaktformular aus.
10. Die/der Besuchende hält zum Bewohner, wo immer möglich, einen Mindestabstand von 1,5 Metern ein.
11. Die/der Besuchende trägt beim Aufenthalt in der Einrichtung und im Kontakt mit der Bewohnerin oder dem Bewohner eine FFP2-Maske oder eine Maske mit vergleichbarem Standard (KN95). Dabei gelten die Ausnahmen des § 3 Absatz 2 und 3 der SächsCoronaSchVO vom 5. März 2021.

Die Verpflichtungen zum Testen, zum Tragen einer FFP2-Maske und zum Einhalten von Abständen bleiben trotz erfolgter Impfungen bei Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Besuchenden vorerst bestehen, da eine Übertragung der Infektion noch nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Ausnahmeregelung nach § 9 Absatz 6 SächsCoronaSchVO

Die Ausnahmeregelung trifft für folgende Personen, zu:
(auch externe Therapeuten/Dienstleister/Ärzte)

1. die nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV2 verfügen,
Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn seit der Gabe der letzten Impfdosis, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist, mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff mehr als 14 Tage vergangen sind.
2. die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind für sechs Monate ab Genesung oder
Als Genesene gelten diejenigen Personen, die ein mindestens 28 Tage zurückliegendes positives PCR-Testergebnis oder eine ärztliche Bescheinigung der Infektion nachweisen können.
3. die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und eine Impfdosis erhalten haben, wenn mehr als 14 Tage seit der Impfung vergangen sind.

Eine Zugangsberechtigung ist ausgeschlossen, wenn

- mindestens ein Symptom nach § 23 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 SächsCoronaSchVO vorliegt (allgemeines Krankheitsgefühl, Fieber ab 38 Grad Celsius, Durchfall, Erbrechen, Geruchsstörungen, Geschmacksstörungen, nicht nur gelegentlicher Husten oder
- aufgrund eines engen Kontakts zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person sich gemäß der Allgemeinverfügung zur Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Corona-virus getesteten Personen absondern müssen.

Im Übrigen gelten für Bewohnerinnen und Bewohner sowie für Besucherinnen und Besucher stationärer Einrichtungen die allgemeinen Regelungen der jeweils gültigen SächsCoronaSchVO und die entsprechenden Auflagen der aktuellen Allgemeinverfügung „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus“ des SMS.

(Quelle: Information zu Besuchen Angehöriger in stationären Pflegeeinrichtungen, Herausgeber: Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt des Freistaat Sachsen, Stand: 09.03.2021)

Bei Fragen wenden Sie sich vertrauensvoll an die Einrichtungsleiterinnen

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit und Ihr Verständnis